

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber von AktiF-Personal im
kommerziellen Privatsektor

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 01. Oktober 2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FbBESCH.IW/KS/32.04-06/20.502- ABM 089

Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

**AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
Corona-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. April 2020 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das
Krisendekret II verabschiedet, das Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-
Beschäftigungsförderung beinhaltet. Über diese „Corona-Maßnahmen“ habe ich Sie per
Rundschreiben vom 28. April 2020 informiert.

Die Regierung erhielt durch dieses Krisendekret die Ermächtigung, ggf. die betroffenen
zeitlich begrenzten Maßnahmen zu verlängern.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2020 hat die Regierung über die Verlängerung
einzelner Corona-Maßnahmen befunden. Über die Beschlussfassung möchte ich Sie
durch vorliegendes Rundschreiben informieren.

**CORONA-MAßNAHMEN IM BEREICH DER ALLGEMEINEN AKTiF- UND AKTiF PLUS-
FÖRDERUNG**

**Vorteilhafterer Zuschuss (Aufhebung der Degressivität) nach
Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungs-
maßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt**

Das *Dekret vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung* sieht vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielehre eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss zu profitieren, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise war oder ist dies für viele Arbeitgeber nicht möglich. Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren können, gewährte die Regierung den Arbeitgebern eine **Übernahmefrist von 6 Monaten**.

Diese verlängerte Übernahmefrist galt zunächst für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 endeten.

- Die Regierung **verlängert diese Möglichkeit um weitere 6 Monate**. Das bedeutet, dass die Arbeitgeber weiterhin 6 Monate Zeit zur Übernahme nach den vorgenannten Ausbildungen haben, um von den vorteilhafteren AktiF-Zuschüssen zu profitieren.
Bedingung hierzu ist, dass die **Ausbildung im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 19. April 2021 einschließlich endet**.

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Falls Sie Fragen zu diesen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Frau Oksana Garifulina, arbeit@dgov.be, (Tel. 087 / 596 496)

Herrn Damian Kedziora, arbeit@dgov.be, (Tel. 087/876 745)

Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be (Tel. 087/596 482)

Frau Katja Schenk, arbeit@dgov.be (Tel. 087/ 596 497)

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin